

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 9/07 B

L 1 R 361/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RA 256/04 (SG Oldenburg)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2008 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Februar 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Versicherungspflicht der selbstständig tätigen Klägerin.
- 2 Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte mit Bescheid vom 4.3.2003 die Versicherungspflicht der Klägerin seit dem 4.12.2000 nach § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI fest. Mit Bescheid vom 26.11.2003 befreite die Beklagte die Klägerin gemäß § 6 Abs 1a SGB VI von der Versicherungspflicht lediglich für die Zeit seit Eingang des dieser übersandten Fragebogens vom 7.2.2003 bis zum 4.12.2003, dem Ende des Zeitraumes von drei Jahren seit Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Widerspruch, Klage und Berufung, mit der die Klägerin sich auf einen früher gestellten, bei der Beklagten nicht auffindbaren Befreiungsantrag bezog, sind erfolglos geblieben. Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 14.2.2007.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Soweit sich die Klägerin auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG beruft, muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beant-



worten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.

- 6 Die Klägerin beruft sich darauf, die Entscheidung des LSG beruhe auf der weder vom BSG noch von den Tatsachengerichten entschiedenen Frage, ob bei der Prüfung der höheren Gewalt iS von § 27 Abs 3 SGB X im Rahmen der Prüfung des einschränkenden Kriteriums "geringstes Verschulden" rein objektive Kriterien oder die subjektiven Voraussetzungen der betreffenden Person zugrunde zu legen seien. Es sei deshalb ungeklärt, ob das Vorliegen geringsten Verschuldens nach rein objektiven oder zumindest auch subjektiven Kriterien zu prüfen sei.
- 7 Es kann hier dahinstehen, ob die Klägerin eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert und deren Klärungsfähigkeit im Rahmen des konkreten Rechtsstreits aufgezeigt hat. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Die Klägerin hätte nämlich erläutern müssen, warum sich die von ihr als klärungsbedürftig angesehene Rechtsfrage nicht unter Heranziehung von bereits vorhandenen Entscheidungen des BSG beantworten lässt. Anlass hierzu bestand deshalb, weil sich das BSG zum Begriff der höheren Gewalt iS von § 27 Abs 3 SGB X und auch iS von § 67 Abs 3 SGG geäußert hat (*vgl zB BSGE 91, 39 = SozR 4-1500 § 67 Nr 1; BSGE 92, 34 = SozR 4-3100 § 60 Nr 1; Urteil vom 27.5.2004, B 10 EG 11/03 R, EuroAS 2004, 162*). Mit diesen Entscheidungen hat sich die Klägerin nicht auseinandergesetzt.
- 8 Ob das LSG unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen den Begriff der höheren Gewalt verkannt oder zutreffend höhere Gewalt wegen eines Verschuldens der Klägerin verneint hat, ist eine Frage der Anwendung des einfachen Rechts. Seine von der Klägerin gerügte fehlerhafte Anwendung allein kann nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 9 Soweit die Klägerin darüber hinaus geltend macht, das LSG habe den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt, berücksichtigt sie nicht, dass eine Beschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG oder eine angeblich fehlerhafte Beweiswürdigung nur gestützt werden kann, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein solcher Ausnahmefall wird nicht dargelegt.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2, Halbsatz 2 SGG).



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)